

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom**, Stephansplatz 4/IV/DG, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Wien 107,3 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 107,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm „Radio Stephansdom“ umfasst ein 24-Stunden Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat "Klassik", das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:30 Uhr eine eigene Programmleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstalter im Großraum Wien sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Stephansdom. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

2. Der **Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 22.06.2010 veranlasste die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Wien 107,3 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 107,3 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr.

Am 13.08.2010 langte der Antrag der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom vom 10.08.2010 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ bei der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend das gegenständliche Versorgungsgebiet langten bei der Behörde nicht ein.

Mit Schreiben vom 23.08.2010, eingelangt am selben Tag, ergänzte die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom ihren Antrag in Bezug auf das Redaktionsstatut und die Finanzierung.

Mit Schreiben vom 01.09.2010 räumte die KommAustria der Wiener und der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ ein.

Am 15.09.2010 wurde Ing. Albert Kain zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzeptes, zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Am 28.09.2010 langte die Stellungnahme der Wiener Landesregierung vom 24.09.2010 ein.

Am 19.10.2010 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Wien 107,3 MHz“ vor, welches der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 28.10.2010 übermittelt wurde.

## 2. Sachverhalt:

### 2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ umfasst folgende Übertragungskapazität:

- „WIEN 4 (Donauturm) 107,3 MHz“

Im Versorgungsgebiet werden ca. 1.373.000 Einwohner mit 74 dBµV/m innerhalb der Bundeshauptstadt Wien und ca. 44.000 Einwohner mit 66 dBµV/m im unmittelbaren Umland von Wien versorgt. Es ergibt sich eine Gesamtversorgung von 1.417.000 Einwohnern. Die Bundeshauptstadt Wien kann nur teilweise mit der erforderlichen Mindestfeldstärke von 74 dBµV/m versorgt werden. Weiters werden folgende Gemeinden im Umland von Wien versorgt: Schwechat (teilweise), Zwölfaxing (teilweise), Maria-Lanzendorf (teilweise), Leopoldsdorf (teilweise), Hennersdorf (teilweise), Vösendorf (teilweise), Purkersdorf (teilweise), Langenzersdorf (teilweise).

### 2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

#### **Ö1:**

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

#### **Radio Wien:**

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe 30-49 J.)  
Musikformat: "Superhits und Oldies": Musik der 60er, 70er, 80er und 90er.  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport  
Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

#### **Radio Niederösterreich:**

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport  
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

#### **Radio Burgenland:**

Zielgruppe: Burgenländer 29+  
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr  
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

#### **Ö3:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

**FM4:**

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk etc.  
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr  
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter (Veranstalter nach dem PrR-G) mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

**Antenne Wien 102,5** (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart.

**Radio Arabella Wien 92,9** (Radio Arabella GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm (mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten) mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35-60jährigen Bevölkerung gesendet wird. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 5:30 und 21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 6:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet.

**Energy 104,2** (N & C Privatradios Betriebs GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre gerichtetes Programm gesendet wird. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler"-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc).

**KRONEHIT** (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt;

regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

**Radio Orange** (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen sind die Jugendschiene, die Frauenschiene, die Schiene für fremdsprachiges Programm, Kultur- und Kunst und Experimentalschiene sowie eine Musikschiene. Weiters gibt es Themensendungen zur politischen Berichterstattung, wobei mehrmals täglich die Kurznachrichtensendungen des BBC World Service übernommen werden, sowie Sendungen von Organisationen, die in gesellschaftlichen Bereichen aktiv sind, etwa Senioren, Studenten, Selbsthilfegruppen, usw. Weiters wird auch Programm von und für in Österreich anerkannte Volksgruppen gestaltet. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert.

**88,6 Der Supermix für Wien** (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19-49jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

**98,3 Superfly** (Superfly Radio GmbH):

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug in einem Format, dessen grundsätzliche Musikausrichtung die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) sind, für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil von in Österreich produzierter Musik und anlassgegebene Schwerpunkte zu bedeutenden lokalen Ereignissen. Anstelle des automatisierten Musikabspielens werden DJ's eingesetzt und dadurch der "Club-Sound" auf ein breitenwirksames Radio adaptiert. Insbesondere wird auch die sog. elektronische Musik einen Teil des Kerns des Musikprogramms bilden. Das Wortprogramm umfasst intensive lokale Berichterstattung, lokale Nachrichten und Servicemeldungen. Es werden eigenständige Sendungen produziert, die besonders auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, wobei ein umfassender lokaler Bezug des Programmangebotes durch die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern gewährleistet wird.

## **2.3. Zur Antragstellerin**

### ***Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom***

#### Antrag

Der Antrag der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ gerichtet.

#### Struktur und Beteiligungen

Die Stiftung Radio Stephansdom ist eine kirchliche Stiftung, die am 01.06.1997 gemäß cann. 114 ff CIC als kirchliche öffentlich-rechtliche juristische Person errichtet wurde. Die

Anzeige und Hinterlegung der Statuten beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst erfolgte am 09.06.1997; gemäß Art. II des Konkordats vom 05.06.1933, BGBl. Nr. 2/1934 hat die Stiftung Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich und gilt als Körperschaft öffentlichen Rechts.

Gemäß dem Statut sind als Organe der Stiftung der Protektor, der oder die Geschäftsführer und der Verwaltungsrat vorgesehen. Zum Geschäftsführer ist Herr Anton Gatnar bestellt, Protektor ist der Erzbischof von Wien, Christoph Kardinal Schönborn.

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.702/01-16, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001. Die Zulassung der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom endet daher am 20.06.2011 durch Zeitablauf.

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom betreibt derzeit den in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender „WIEN 4 (Donauturm) 107,3 MHz“.

Gemäß dem Zulassungsbescheid wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: *„Das Programmschema umfasst gemäß dem Antrag ein 24 Stunden nicht-kommerzielles Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat "Klassik", das durchmoderiert ist. In der Zeit von 06:00 bis 18:30 Uhr und von 20:00 bis 06:00 Uhr wird Musikprogramm gesendet, das Wortprogramm großteils in der Zeit von 18:30 bis 20:00 Uhr in der Programmleiste "Mosaik Kirche".“*

#### Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Radio Stephansdom“ der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom entspricht weitestgehend dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm:

Radio Stephansdom ist als Kultur-Spartenprogramm für die Musikhauptstadt Wien konzipiert und bietet 24 Stunden weitestgehend eigengestaltete Musik- und Wortprogramme.

Radio Stephansdom ist ein durchformatiertes Klassik-Radio modernen Zuschnitts. Im Wortprogramm bietet es zu den Kernzeiten (06:00, 07:00 und 08:00 Uhr, 12:00 und 13:00 Uhr sowie 17:00, 18:00 und 20:00 Uhr) Nachrichten aus Österreich und aus aller Welt. Die Nachrichten werden von der eigenen Redaktion unter Zugriff auf das Agenturmaterial der Austria Presse Agentur (APA), der Katholischen Presseagentur (Kathpress) und anderer Quellen erstellt. Die Wetternachrichten werden von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG, Hohe Warte) bezogen. Wirtschaftsnachrichten werden von der Wirtschaftsredaktion der Tageszeitung „Die Presse“ bereitgestellt. Aktuelle Verkehrsinformationen werden direkt vom ÖAMTC bezogen. In Kooperation mit den Tageszeitungen „Wiener Zeitung“ und „Die Presse“ werden tagesaktuelle Schlagzeilen ins Programm integriert.

In einer eigenen Programmleiste „Abendmagazin“ werden von 18:30 bis 20:00 Uhr Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Dieses Magazin enthält ein mit allen journalistischen Möglichkeiten erstelltes Nachrichtenmagazin („Kirche aktuell“), einen Veranstaltungskalender („Vorgemerkt“), die Informationssendung „Perspektiven“ in der um

19:00 Uhr in Feuilletons, Reportagen, Interviews, Studiogesprächen oder Diskussionen über interessante Fragen aus Gesellschaft, Religion, Sozialem und Kultur berichtet wird. Um 19:40 Uhr übernimmt Radio Stephansdom das deutschsprachige Nachrichtenmagazin von Radio Vatikan, das 20 Minuten Informationen aus aller Welt unter Einbindung des Korrespondentennetzes von Radio Vatikan bietet. Informationssendungen über Bücher, aktuelles Zeitgeschehen und Sonderprogramme („Breaking News“ bei außergewöhnlichen Vorfällen) zu wichtigen Anlässen ergänzen das Wortangebot.

Radio Stephansdom definiert sich nicht als kirchliches Verkündigungsradio. Vielmehr soll durch klassische Musik auf hohem Niveau Interesse auch an den Wortprogrammen geweckt werden. Als Ergänzung werden stündlich „Impulse“ (Gedanken) ausgestrahlt. Als Quelle dienen Aussprüche großer Philosophen und Schriftsteller ebenso wie Zitate aus der Bibel und anderen Glaubensbüchern der wichtigen Weltreligionen. Radio Stephansdom ist nicht als Einweg-Kommunikation der katholischen Kirche zu den Hörern gedacht, sondern als Dialogangebot der Kirche Wiens mit allen interessierten Wienerinnen und Wienern, im Besonderen natürlich mit den 1,4 Millionen Katholiken im Gebiet der Erzdiözese Wien, soweit sie vom Sender erreichbar sind. Alle Sendungen sind durchmoderiert, das heißt jede Sendung, aber auch jedes einzelne Musikstück wird an- und abgesagt. Die Moderation wird durch ein Team junger und mittlerweile erfahrener Moderatorinnen und Moderatoren übernommen, die spezielle Kenntnisse der klassischen Musik haben, und zumeist auch über journalistische Ausbildung verfügen. An Sonn- und Feiertagen überträgt Radio Stephansdom den feierlichen Gottesdienst aus dem Stephansdom direkt. An kirchlichen Festtagen und zu besonderen Anlässen werden auch andere Gottesdienste oder kirchliche Feiern direkt übertragen. In diesem Bereich gibt es auch eine Zusammenarbeit mit anderen, auch öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Radio Stephansdom bietet als Service-Sendung mit der Mittagssendung „Rubato“ (Mo-Fr 12:07-13:00 Uhr) eine Plattform für alle Kulturveranstalter im Großraum Wien. Live-Gäste berichten über aktuelle Projekte, Aufführungen, Tonträger etc. Des Weiteren gibt es spezielle Programmpunkte, die den Themen Literatur („Lesezeichen“), Kulinarik („Angerichtet), Garten („Gartenzeit“), Theater („Stückauswahl“) und Bildende Kunst („Meisterwerke“) gewidmet sind. Radio Stephansdom arbeitet mit den führenden Kultur-Einrichtungen in Wien zusammen. Intensive Kooperationen mit der Wiener Staats- und Volksoper, dem Musikverein, dem Konzerthaus, der Jeunesse sowie dem Burgtheater und den großen Bundes-Museen und jenen der Stadt Wien sind in eigenen Programmpunkten/Sendungen fix im Programm integriert.

Beim Musikprogramm verfügt Radio Stephansdom über eine eigene Musikredaktion. Radio Stephansdom versteht sich als Klassiksender. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ abgedeckt – vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts. Spezialsendungen widmen sich ausgewählten Epochen, Stilen und Genres (z.B.: Alte Musik, Klaviermusik, Orgelmusik). Radio Stephansdom bringt drei Mal pro Woche eine Oper in Gesamtaufnahme mit detaillierter Angabe von Inhalt und Besetzung zu jedem Akt. Generell gibt es zwei verschiedene Philosophien der Musikauswahl, die Radio Stephansdom (bedingt durch den tageszeitbedingten Charakter der Sendungen) vertritt: Einerseits integrale Werke, wobei alle Symphonien, Konzert u.ä. vollständig ohne Unterbrechung gespielt werden (z.B. in Sendungen wie Mattinata, Continuo, Serenata). Zum anderen Einzelsätze, wobei um den aktuellen Charakter bestimmter Sendungen zu erhalten, kurze Einzelsätze aus großen Werken gespielt werden (z.B. in Sendungen wie Allegro, Amabile, Moderato).

Grundsätzlich wendet sich „Radio Stephansdom“ an alle Altersgruppen im Versorgungsgebiet.

Ein Redaktionsstatut, ein Organigramm sowie ein Programmschema samt Programmheft wurden vorgelegt.

### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom auf ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom gibt insbesondere an, dass sie bereits seit Dezember 1997 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Wien ist.

Der Geschäftsführer der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom, Anton Gatnar, verfügt über breiteste Berufserfahrung in der Planung, Errichtung und Betrieb von elektronischen Medien. Er ist seit Aufnahme der Vorplanung mit Radio Stephansdom in leitender Position befasst; er war zunächst Programmdirektor und Chefredakteur und ist seit 01.07.1999 Alleingeschäftsführer. Radio Stephansdom ist als nichtkommerzielles Spartenradio nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet und strebt durch seine Einnahmen lediglich die Kostendeckung an. Das Programm wird von fünf Redakteuren in der Aktuellen Redaktion, vier Musikredakteuren und freien Mitarbeitern hergestellt und mit sechs Moderatoren abgewickelt. Zusätzlich wird das Programm durch vier Redakteure im Bereich Internet begleitet. Die Musikredaktion verfügt über vier musikwissenschaftlich gebildete Musikredakteure.

Das Sendestudio ist für 24-Stunden Dauerbetrieb eingerichtet. Um im Falle des technischen Ausfalls oder während Wartungsarbeiten keine größeren Umschaltungen vornehmen zu müssen, und gleichzeitig optimale Bedienbarkeit zu bieten, wurde neben dem eigentlichen „on-Air“ Studio ein gleichartiges Studio zur wahlweisen Inbetriebnahme eingerichtet. Während Studio 1 als Produktions- und Bearbeitungsstudio dient, ist Studio 2 Abwicklungsstudio. Beide Studios können im Selbstfahrbetrieb gefahren werden. Radio Stephansdom verfügt weiters über fünf Wort-Redaktionsplätze und vier Musik-Redaktionsplätze samt entsprechender Anbindung über das Netzwerk an den Audio-Server. Zudem bestehen ein Regieplatz im Stephansdom, zwei lineare Schnittplätze zur Nachbearbeitung von Musikproduktionen bzw. Live-Mitschnitten bis zum CD-Mastering sowie zwei Kleinstudios zur Aufnahme von Moderationen.

### Finanzielle Voraussetzungen

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom plant den laufenden Betrieb wie bisher über Einnahmen aus dem Verkauf selbst entwickelter Werbungsformate sowie aus Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit der Erzdiözese Wien zu finanzieren.

Vorgelegt wurde ein Businessplan für die Jahre 2011 bis 2014. Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom geht in diesem Zeitraum von einem jährlichen Aufwand zwischen EUR 1,67 Mio. und EUR 1,72 Mio. aus, die geplanten Erlöse belaufen sich auf EUR 0,67 Mio. bis EUR 0,78 Mio. Zur Abdeckung des verbleibenden Saldos sind Zuschüsse der St. Paulus-Stiftung der Erzdiözese Wien für Medienarbeit vorgesehen. Es liegt eine vom Geschäftsführer der St. Paulus-Stiftung der Erzdiözese Wien für Medienarbeit unterzeichnete Finanzierungszusage vor, wonach die Stiftung auch in den folgenden Jahren durch Zuschüsse aus Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit der Erzdiözese Wien, mit deren Verteilung sie beauftragt ist, die Aufrechterhaltung des Betriebs von Radio Stephansdom sicherstellen wird.

### Technisches Konzept

Das von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.



## **2.4. Stellungnahmen der Wiener und der Niederösterreichischen Landesregierung**

Die Wiener Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet für die Erteilung der Zulassung an die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom ausgesprochen und ausgeführt, dass aus Gründen der ökonomischen Vernunft und Fairness die derzeitigen Lizenzinhaber, die mit ihren Hörfunkprogrammen bereits seit vielen Jahren auf Sendung sind, wieder berücksichtigt werden sollen.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag sowie den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellte Organisationsstruktur wurde durch Vorlage des Statuts der Stiftung, der Amtsbestätigung sowie der Geschäftsführerbestellung nachgewiesen.

Die Antragsinhalte der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie jene zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 19.10.2010, KOA 1.702/10-004.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

### **4.2. Ausschreibung**

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 22.06.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ bzw. die Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 107,3 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet ist, unter der Geschäftszahl KOA 1.702/10-001 ausgeschrieben.

### **4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.08.2010 um 13.00 Uhr. Der Antrag der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom sowie die Ergänzung langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend das Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ langten nicht bei der Behörde ein.

#### 4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
  - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;  
[...]

Die nach Z 1 und Z 3 lit. a geforderten Unterlagen wurden von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. allfällige Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 Abs. 1 bis 4 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

*3. den Österreichischen Rundfunk,*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

### Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom hat ihren Sitz in Österreich. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben.

Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

### Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G liegt bei der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom nicht vor.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom über keine weiteren analogen oder digitalen terrestrischen Hörfunkzulassungen verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände sind bei der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom gewahrt, da keine einem allfälligen Medienverbund zurechenbaren weiteren Versorgungsgebiete bestehen und insoweit kein Sachverhalt vorliegt, der die Erteilung einer Zulassung an die Antragstellerin nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

Da die Antragstellerin nicht als Verein organisiert ist, kommt der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 5 PrR-G nicht in Betracht.

### **4.5. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>8</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse

darüber ziehen, ob die fachlichen, organisatorischen und gegebenenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom sendet im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ seit knapp zehn Jahren ein 24-Stunden Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom bzw. ihre Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom hat einen die Jahre 2011 bis 2014 umfassenden Businessplan vorgelegt, der eine teilweise Deckung des Aufwands durch Erlöse aus Werbung und Sponsoring und aus sonstigen Erlösen beinhaltet und eine Deckung des verbleibenden Aufwands durch Zuschüsse der St. Paulus-Stiftung der Erzdiözese Wien für Medienarbeit vorsieht. Diese Art der Finanzierung war auch Grundlage der bisherigen Hörfunkveranstaltung. Die Unterlagen zu den geplanten Erlösen erscheinen nachvollziehbar; in Zusammenschau mit der von der Antragstellerin vorgelegten Finanzierungszusage der St. Paulus-Stiftung der Erzdiözese Wien für Medienarbeit ist der gesamte Businessplan schlüssig und nachvollziehbar. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

#### **4.6. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

#### **4.7. Stellungnahmen der Wiener und der Niederösterreichischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Zulassungserteilung an die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom ausgesprochen und begründend insbesondere auf die ökonomische Vernunft und die Fairness verwiesen, die für eine Wiedererteilung der Zulassung an die bestehende Zulassungsinhaberin sprechen. Damit verweist die Wiener Landesregierung im Wesentlichen auf § 6 Abs. 2 PrR-G, wonach zu berücksichtigen ist, ob ein Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Die Niederösterreichische Landesregierung hat im vorliegenden Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

#### **4.8. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.<sup>2</sup>

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.9. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“ endet mit 20.06.2011, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 erteilt wird.

#### **4.10. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.11. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein "one-stop-licensing" durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 107,3 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Bundeshauptstadt Wien.

#### **4.12. Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011  
**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)



Zustellverfügung:

1. Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom, Stephansplatz 4/IV/DG, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
3. Amt der Wiener Landesregierung per E-Mail
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

### Beilage 1 zu KOA 1.702/11-002

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN 4</b>																																																																																																																																
2	Standort	<b>Donauturm</b>																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	<b>Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom</b>																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	<b>wie oben</b>																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	<b>107,30</b>																																																																																																																																
6	Programmname	<b>Radio Stephansdom</b>																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E24 48</b>	<b>48N14 27</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>173</b>																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>236</b>																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>32,9</b>																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>33,0</b>																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-38,0°</b>																																																																																																																																
15	Polarisation	<b>M</b>																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,2</td> <td>9,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,2</td> <td>9,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,0</td> <td>18,0</td> <td>24,0</td> <td>26,5</td> <td>28,0</td> <td>28,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,0</td> <td>18,0</td> <td>24,0</td> <td>26,5</td> <td>28,0</td> <td>28,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> <td>29,5</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> <td>29,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> <td>29,5</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> <td>29,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> <td>28,5</td> <td>28,5</td> <td>26,5</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> <td>28,5</td> <td>28,5</td> <td>26,5</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,0</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>15,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>15,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	10,0	5,0	5,0	8,0	8,0	5,0	dBW V	10,0	5,0	5,0	8,0	8,0	5,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	8,2	9,0	14,0	14,0	14,0	10,0	dBW V	8,2	9,0	14,0	14,0	14,0	10,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	10,0	18,0	24,0	26,5	28,0	28,5	dBW V	10,0	18,0	24,0	26,5	28,0	28,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	29,0	29,0	29,5	30,0	30,0	29,5	dBW V	29,0	29,0	29,5	30,0	30,0	29,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	29,0	29,0	28,5	28,5	26,5	24,0	dBW V	29,0	29,0	28,5	28,5	26,5	24,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	17,0	7,0	7,0	15,0	13,0	13,0	dBW V	17,0	7,0	7,0	15,0	13,0	13,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	10,0	5,0	5,0	8,0	8,0	5,0																																																																																																																												
dBW V	10,0	5,0	5,0	8,0	8,0	5,0																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	8,2	9,0	14,0	14,0	14,0	10,0																																																																																																																												
dBW V	8,2	9,0	14,0	14,0	14,0	10,0																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	10,0	18,0	24,0	26,5	28,0	28,5																																																																																																																												
dBW V	10,0	18,0	24,0	26,5	28,0	28,5																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	29,0	29,0	29,5	30,0	30,0	29,5																																																																																																																												
dBW V	29,0	29,0	29,5	30,0	30,0	29,5																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	29,0	29,0	28,5	28,5	26,5	24,0																																																																																																																												
dBW V	29,0	29,0	28,5	28,5	26,5	24,0																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	17,0	7,0	7,0	15,0	13,0	13,0																																																																																																																												
dBW V	17,0	7,0	7,0	15,0	13,0	13,0																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>52 hex</b>																																																																																																																														
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung Leitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	